



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

36. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.12.2013

Nummer: 24

Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2013

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Herzogenrath am 12.01.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für den Wahlbezirk Stadt Herzogenrath wird in der Zeit vom **18.12.2013 – 20.12.2013** sowie vom **23.12.2013 – 27.12.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten **Montag und Dienstag** von **8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 15.30 Uhr**, **Mittwoch** von **8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**, **Donnerstag** von **8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 17.30 Uhr** sowie **Freitag** von **8.30 Uhr bis 12.00 Uhr** in den Räumen 3 und 4 **des Rathauses der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath**, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **27. Dezember 2013 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister **Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Raum 3 und Raum 4**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. Dezember 2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **gesamten Wahlbezirk (= Stadtgebiet)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **27.12.2013**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **10.01.2014, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich – aber nicht fernmündlich - oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes sowie im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzogenrath, 10. Dezember 2013

Stadt Herzogenrath
Die Wahlleiterin
Birgit Froese-Kindermann
(Erste Beigeordnete)

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2013
Wahlbekanntmachung**

1. Am 12. Januar 2014 findet die

**Wahl des Bürgermeisters
der Stadt Herzogenrath**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gemeindegebiet entspricht für diese Wahl dem Wahlbezirk gem. § 4 Kommunalwahlgesetz. Zur organisatorischen Durchführung wurde der Wahlbezirk in 31 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Diese Einteilung einschließlich der Abgrenzung der Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 3 oder 4, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 22. Dezember 2013 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im **Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath eine Stimme.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Bürgermeister die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der dort angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzogenrath, 06. Dezember 2014

Stadt Herzogenrath
Die Wahlleiterin
gez. Birgit Froese-Kindermann
(Erste Beigeordnete)

Nachrichtlich:

Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine Stichwahl notwendig werden, erfolgt diese Stichwahl am 26. Januar 2014 ebenfalls in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr in den identischen Wahlräumen. Hierzu wird ggf. eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Beachten Sie hierzu bitte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath sowie die Veröffentlichungen in der Tagespresse. Zur Stichwahl erfolgt allerdings nicht erneut die Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte. Aus diesem Grund wird die Wahlbenachrichtigungskarte – wie sonst bei Wahlen üblich – im Wahlraum **nicht** einbehalten, sondern unmittelbar wieder ausgehändigt.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2013**Wahlberechtigung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der Bürgermeisterwahl am 12.01.2014**

Bei der Bürgermeisterwahl am 12.01.2014 sind gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung auch wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 Meldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (27.12.2013) zu stellen. Einem später eingegangenen Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Auf diese Rechtsvorschrift wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Von der Meldepflicht gemäß § 23 Meldegesetz sind befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Antragsvordrucke hält die Gemeinde bereit.

Herzogenrath den 06.12.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
Birgit Froese-Kindermann
(Erste Beigeordnete)

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath